

Das Schlussproblem bei Widukind und Helmold.

Von Walter Norden.

Einstimmigkeit besteht unter den Forschern darüber, dass Widukinds *Res gestae Saxonicae* ursprünglich nicht bis Buch III, Kap. 76 reichten, sondern bereits früher endigten. Dagegen scheint mir die Frage, ob die frühere Fassung schon mit Kap. 63 oder erst mit Kap. 69 abbrach, einer erneuten Untersuchung wert. Für den Abschluss nach Kap. 69 spricht die Tatsache, dass hier die Hs. A abbricht (die B- und C-Klasse gehen bis Kap. 76 durch). Für den Schluss bei Kap. 63 geben zwar die Hss. keinen Anhalt, wohl aber der Inhalt dieses Kapitels. Raase¹ hat auf Grund jenes handschriftlichen Arguments den ursprünglichen Schluss erst bei Kap. 69 angesetzt, Simson² des Inhalts von Kap. 63 wegen schon bei diesem Kapitel: Kap. 64 — 69 sind nach ihm ein erster Zusatz. Der jüngste Herausgeber, der unmittelbar vor Vollendung der Ausgabe verstorbene K. A. Kehr, sagt zwar in der Vorrede p. XV über das Kap. 69: 'hucusque primum, nisi fallimur, Wid. scripsit'; dann meint er aber doch hinsichtlich der Schlussworte von Kap. 63: 'Quae verba quam maxime fini convenire nemo non videt'. Und so macht er denn im Text nicht bloß nach Kap. 69, sondern auch schon nach Kap. 63 einen Einschnitt (p. 117, 122).

Widukind berichtet in Kap. 63, Otto sei 'rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes' nach Italien gezogen. Wie der König dort Berengar, Rom, Unteritalien bezwungen habe, 'nostrae tenuitatis non est edicere, sed, ut initio praedixi historiae, in tantum fidei devotione elaborasse sufficiat. Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque, quam patris

1) Widukind von Korvey, Dissert. Rostock 1880, p. 16, 19.

2) Ueber die verschiedenen Texte Widukinds in N. A. XII, 569 — 570.